

Richtlinien

über die Bildung eines Seniorenbeirates in der
Gemeinde Wurster Nordseeküste

Der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirates auf Gemeindeebene beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Als Vertretung der im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung "Seniorenbeirat" der Gemeinde Wurster Nordseeküste führt und seinen Sitz im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Ortschaft Nordholz, Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste hat.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die Gemeinde sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe befinden.
 - 1.2 Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe
 - 1.3 Auf Wunsch Mitwirkung bei der Durchführung von Seniorenveranstaltungen,
 - 1.4 Verbindung zu Seniorenheimen und Seniorenunterkünften und Kontaktpflege,
 - 1.5 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.
 - 1.6. Dem Seniorenbeirat ist von der Gemeinde zur Verwirklichung seiner Aufgaben ein entsprechendes Budget zur Verfügung zu stellen. Dieses beträgt 1.800,- €.

- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich dafür im Rahmen dieser Richtlinien eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Verwaltung der Gemeinde Wurster Nordseeküste mit Rat und Tat unterstützt.

§ 3

Bildung eines Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen sind zulässig. Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden.

- (2) Es werden benannt

- 14 Mitglieder, möglichst aus allen Ortschaften
- 2 Mitglieder von der evangelischen Kirche
- 1 Mitglied von der katholischen Kirche
- 1 Mitglied vom Deutschen Roten Kreuz
- 1 Mitglied vom Paritätischen Wohlfahrts-Verband
- 1 Mitglied von der Arbeiterwohlfahrt

Die im Gemeindegebiet tätigen Kirchengemeinden haben sich bei der Benennung der Mitglieder abzustimmen.

- (3) Für jeden unter (2) zu benennenden Vertreter kann sollte möglichst ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

Der/die Stellvertreter/in nimmt im Verhinderungsfalle des Seniorenbeiratmitgliedes stellvertretend die Aufgaben wahr und ist berechtigt, als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.

- (4) Der oder die jeweilige Vorsitzende der Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Kultur der Gemeinde Wurster Nordseeküste gehört dem Seniorenbeirat als stimmberechtigtes Mitglied an.

- (5) Im Verhinderungsfalle nimmt der/die Vertreter/in des/der Ausschussvorsitzenden/Ausschussvorsitzende als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

- (6) Alle sonstigen und interessierten Gruppierungen können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates ist deckungsgleich mit der Wahlperiode gemäß § 47 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)
- (2) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Seniorenbeirates nachgewiesene Fahrtkosten nach den Reisekostenbestimmungen. Außerdem erhalten die Mitglieder als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- € je Sitzung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Der zuständige Fachbereich leistet Verwaltungshilfe.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Sie oder er nimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches beratend an den Sitzungen des Fachausschusses teil. Im Verhinderungsfall stehen diese Befugnisse den Stellvertretern zu.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeiten nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung der Gemeinde–Wurster Nordseeküste nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates wird von dem Bürgermeister einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die Vorsitzende oder der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Teilnahme an Ausschusssitzungen

Der Seniorenbeiratsvorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Kultur sowie des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Wirtschaft teilzunehmen. Die Gemeinde lädt den Seniorenbeiratsvorsitzenden zu diesen Sitzungen ein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 24.03.2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister